

punkt konnte nun freilich, Angesichts der Consequenzen, welche das fragliche, auf einer rechtlichen Verpflichtung des Staats nicht beruhende Unterstützungswerk haben kann, und in Erinnerung an die Voraussetzungen, die bei der discretionären Bewilligung der erforderlichen Geldmittel Seiten der Stände ausgesprochen, sowie der Zusicherungen, die in dieser Beziehung von der Regierung ertheilt worden waren, für das Ministerium des Innern nicht der maßgebende sein, daher denn auch bei der gedachten allgemeinen Classification viel einzelne Calamitosen, beziehentlich auf Grund der von den Amtshauptleuten und den Kreisdirectionen abgegebenen Superarbitrien über ihre Unterstützungsbedürftigkeit, entweder in die Classe Derjenigen, die überhaupt nicht unterstützungsbedürftig, zu verweisen oder das Letztere in geringerem Grade zu erachten waren, als dies Seiten der betreffenden Unterbehörde angenommen worden war.

Man ist dabei unter Anderem auch von der Ansicht geleitet worden, daß auf dem platten Lande vorzugsweise die Gemeinden in Betreff der ihnen obliegenden Wiederherstellungen an zerstörten und beschädigten Straßen, Wegen, Brücken und Ufern zu bedenken seien.

Bei der Classification ließen sich im Allgemeinen vier verschiedene Kategorien von Calamitosen unterscheiden und zwar

Classe I

solche, die ohne namhafte Unterstützung ruinirt sein würden,

Classe II

solche, welchen infolge der Calamität der Ruin ihrer Existenz zwar nicht offenkundig drohte, die aber durch die erlittenen Schäden in harte Bedrängniß gerathen waren,

Classe III

solche, die ihren Vermögens- und Erwerbsverhältnissen nach zwar nicht in die zweite Classe zu stellen waren, denen aber und zwar namentlich mit Rücksicht auf die unverhältnißmäßig beträchtliche Höhe der erlittenen Schäden ein begründeter Anspruch auf einige Mitberücksichtigung bei dem Unterstützungswerke nicht abzuspochen war, endlich

Classe IV

solche Calamitose, die nach ihren Vermögens- und Erwerbsverhältnissen, auch bei einem zum Theil ziemlich hohen Schaden, als unterstützungsbedürftig nicht angesehen werden konnten.

Die Vertheilung des obgedachten Gesamtschadenbetrages von 1,371,595 Thln. auf die vorgedachten vier Classen ergab auf:

Classe I:	189,639	Thlr.,
" II:	150,893	"
" III:	280,305	"
" IV:	750,758	"

Für die weitere Behandlung der Sache war nun die wesentlichste Vorfrage die, ob bei dem Unterstützungswerke aller und jeder Schaden, wenn auch derselbe von nur geringem Belange, zu berücksichtigen sein werde, sobald nur der Betroffene einer von den drei ersten Calamitosenclassen zuzuweisen sei?

Von den meisten Unterbehörden war bis auf den geringsten Schaden herab gewürdert worden, da in dieser Beziehung bei der Anordnung der allgemeinen Schadenwürderung keine Grenze gezogen worden war und hatte gezogen werden können.

Anderer Unterbehörden dagegen hatten derartige gering-

fügige Beträge als an sich nicht berücksichtigungsfähige angesehen und daher ganz übergangen.

Empfahl es sich nun schon mit Rücksicht hierauf und zu Vermeidung von Inparitäten, in der Behandlung der Sache innerhalb der einzelnen Verwaltungsbezirke unter sich für die Berücksichtigungsfähigkeit bei dem Staatsunterstützungswerke einen bestimmten Minimalfuß von Schaden als Grenze vorzunehmen, so lag ein weiterer Bestimmungsgrund hierfür insbesondere auch eben sowohl in der Tendenz des fraglichen Unterstützungswerkes, als in der notwendigen Rücksicht auf thunlichste Ersparniß und Vermeidung jeder Ueberbürdung der Staatscasse.

Auf der andern Seite war aber hierbei auch nicht die Erwägung auszuschließen, daß unter den Calamitosen eine sehr große Anzahl von Personen sich befand, deren Vermögens- und Erwerbsverhältnisse von der Art waren, daß für sie auch ein an und für sich nur geringfügiger Schaden als eine sehr harte Calamität erschien.

Es durfte daher auch der als Grenze für die Berücksichtigungsfähigkeit aufzustellende Minimalfuß nicht zu hoch gegriffen werden, wenn nicht damit eine große Menge unbedingt Bedürftiger ausgeschlossen werden sollte.

In dessen Allen Betracht gelangte man zu der Ansicht, daß ein Gesamtschaden von 20 Thln. als berücksichtigungsfähiger Minimalfuß anzunehmen sei.

An diesen Beschluß schloß sich die Frage an, nach welcher Höhe innerhalb der einzelnen, überhaupt zu berücksichtigenden Calamitosenclassen die Unterstützung zu gewähren und in welcher Weise die Vertheilung unter die Betroffenen vorzunehmen sein werde.

In der erstern Beziehung empfahl sich die Auswerfung eines bestimmten Procentsatzes für jede einzelne Classe, da es mit zu großen, oft nicht einmal zu beseitigenden Schwierigkeiten verbunden gewesen sein würde, die Unterstützung jedes einzelnen Calamitosen der Zahl nach bei dem Ministerium selbst auszuwerfen.

Frug es sich nun aber demnächst, in welcher Höhe die Schadenprocentsätze innerhalb der drei ersten Calamitosenclassen zu bestimmen seien, so konnte zuvörderst auf die Vorschläge einiger Behörden, die auf zum Theil vollen Ersatz der Schäden gerichtet waren, nicht eingegangen werden, da dies jedenfalls zu einer unverantwortlichen Ueberlastung der Staatscasse geführt haben würde.

Andererseits hatte man sich aber auch zu überzeugen, daß namentlich in den beiden ersten Calamitosenclassen die zu bewilligenden Schadenprocentsätze nicht zu niedrig zu greifen sein würden, wenn anders mit der in Aussicht gestellten Staatsunterstützung auch wirklich geholfen werden und die letztere nicht, so namhaft auch immerhin die darauf im Ganzen verwendete Summe sein möchte, für den damit beabsichtigten Zweck verloren gehen sollte.

Beide Rücksichten hat man nun dann in ausreichender Weise gewahrt geglaubt, wenn für die

I.	Classe ein Procentsatz von 60 Procent,
II.	" " " " 40 "
III.	" " " " 20 "

als Unterstützung bewilligt würde.

Der Gesamtbetrag der Unterstützungen würde sich hiernach auf die Summe von 230,201 Thln. 18 Ngr. berechnen und auf die einzelnen Classen dergestalt vertheilt haben, daß auf